

Haushaltssatzung der Gemeinde Woggersin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	732.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	785.000 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-15.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	670.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	677.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-19.500 EUR

b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	375.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	509.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-133.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 169.400 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

397.600 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 325 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -9.056 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 122.330 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 875.426,81 EUR |

Neverin, den 16.06.2023

Ort, Datum



Manja Wenzel
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.05.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1) Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Woggersin im Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Die Gemeinde darf mithin:

- a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV MV unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und
- b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

2) Um die Erfüllung der Anordnung nach I. 1. zu sichern, wird gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen vorzulegen.

3) Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidungen I. 1. und I. 2. die sofortige Vollziehung angeordnet.

4) Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird angeordnet, dass die Gemeindevertretung Woggersin ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 ff. entsprechend § 43 Absatz 8 Satz 1 KV M-V bis zum 31.08.2023 beschließt und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen hat, welches den Maßstäben und Anforderungen des § 43 Absatz 7 KV M-V in Verbindung mit § 17b der GemHVO-Doppik M-V entspricht.

II. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

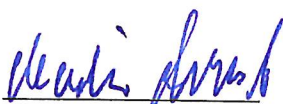
Die Entscheidung über den in § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides der LF 10 zurückgestellt.

2. Kassenkredit

Die Entscheidung über den in § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides des LF 10 zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.


Bürgermeister